

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Teiländerung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Osterburken „Solarpark Tannenbuckel Schlierstadt“

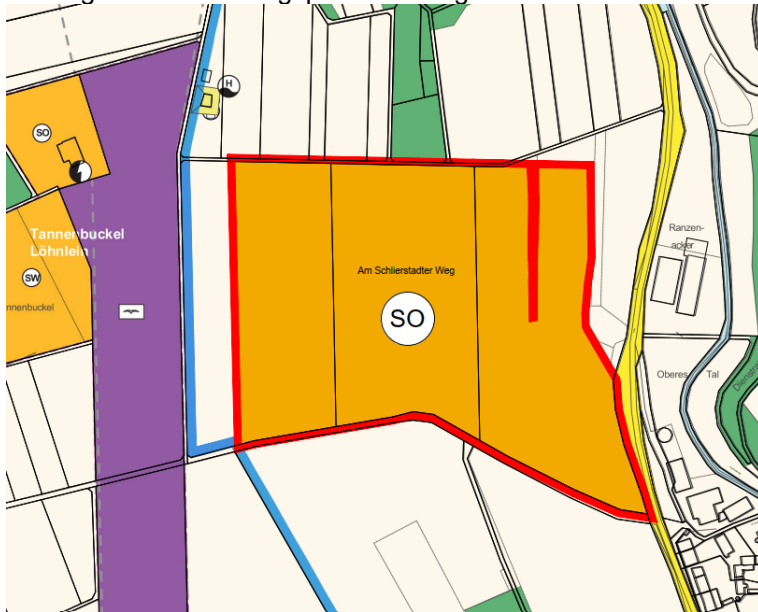
Die Verbandsversammlung des GVV Osterburken hat am 30.03.2026 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 4. Teiländerung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Osterburken beschlossen. **Dies wird hiermit bekannt gemacht.** In der genannten Sitzung billigte die Verbandsversammlung den Vorentwurf zu der Planung und beschloss, die **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 25.05.2026 bis 26.06.2026** durchzuführen.

#### Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Planungen umfasst eine Fläche von 13,2 ha. Das Plangebiet liegt südlich von Schlierstadt in den Gewannen „Tannenbuckel“ und „Am Schlierstadter Weg“ (Flst.-Nr. 2086 vollständig, sowie 2085, 2087 und 2088 teilweise), Gemarkung Schlierstadt. Das Plangebiet liegt zwischen dem Flugplatz Schlierstadt und Seligental.

Bereits 2024 wurde ein erster Vorentwurf zur vorliegenden Planung erstellt. Die Ergebnisse und Anregungen aus der Beteiligungsrunde wurden eingearbeitet, besonders auf einen größeren Abstand zum Fallschirmsprungzentrum wurde dabei Wert gelegt. Daraufhin wurde die Abgrenzung des Plangebietes angepasst, gleichzeitig wurde das Plangebiet vergrößert.

#### Auszug Flächennutzungsplanänderung:



Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt sind der Lageplan des Büros Klärle GmbH, Weikersheim vom 30.03.2026 im Maßstab 1:5.000. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine gleichlautend datierte Begründung mit Umweltbericht beigefügt.

#### Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass für die Aufstellung der Planung „Solarpark Tannenbuckel Schlierstadt“ ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, Gemarkung Schlierstadt. Vorhabenträger ist die ABO Energy GmbH & Co. KGaA. Die Planungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie geschaffen werden.

#### Umweltprüfung und –bericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Umweltbezogene Informationen):

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für die Planungen ist ein

Umweltbericht in geeignetem Umfang erarbeitet worden. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und der öffentlichen Beteiligung.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) hat hier die Gelegenheit Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten.

Die Unterlagen und die öffentliche Bekanntmachung werden in der Zeit

**Vom 25.05.2026 bis 26.06.2026 (jeweils einschließlich)**

auf der Homepage der Stadt Osterburken (<https://www.osterburken.de/rathaus-service/offenlagen>), der Stadt Ravenstein (<https://www.ravenstein.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungs-flaechennutzungsplaene>), der Gemeinde Rosenberg (<https://www.rosenberg-baden.de/rathaus-service/aktuelles/offenlagen>) und unter [www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung](http://www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung) bereitgestellt und können dort eingesehen werden.

Weiterhin werden die Unterlagen beim Baurechtsamt der Stadt, Marktplatz 3, 74706 Osterburken, 1.OG, Zimmer 17 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden.

Während der genannten Frist können Stellungnahmen zu den Vorentwürfen entweder digital bei der Stadtverwaltung Osterburken unter der E-Mail-Adresse „bauamt@osterburken.de“ bzw. auch auf anderem Weg, z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, bei der Stadt Osterburken, Baurechtsamt, Marktplatz 3, 74706 Osterburken, vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch die Verbandsversammlung erfolgten Beschluss versandt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs. 2 UmwRG gemäß §7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können. (§3 Abs. 3 BauGB).

Osterburken, 22.05.2026,

gez. Jürgen Galm  
Verbandsvorsitzender